

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Herr Joseph Steiger  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[joseph.steiger@bsv.admin.ch](mailto:joseph.steiger@bsv.admin.ch)

Bern, 2. September 2013

## **Konsultation BVG-Mindestzinssatz 2014**

Sehr geehrter Herr Steiger

Besten Dank für die Einladung zur Konsultation über die Festlegung des Mindestzinssatzes für das Jahr 2014.

Der Mindestzins gehört neben dem Mindestumwandlungssatz zu den zentralen Leistungsparametern der beruflichen Vorsorge. Seine Höhe bestimmt im Beitragsprimat letztlich die Rentenhöhe mit. In den letzten Jahren lag der Mindestzinssatz meistens unter der durchschnittlichen Performance der Vorsorgeeinrichtungen. Der Bundesrat liess sich bei der Festlegung von der finanziellen Situation der Pensionskassen leiten, obschon dieses Kriterium keine gesetzliche Grundlage findet. Damit wuchs das Alterssparguthaben der Versicherten viel weniger an. Was sich auf eine künftig tiefere Pensionskassen-Rente auswirken wird.

Obschon der Mindestzins eine Mindestgrösse ist und die Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten der Versicherten davon abweichen dürfen, orientieren sich die Pensionskassen bei der Verzinsung der Sparguthaben auch bei wesentlich besserer Performance weitgehend an den Mindestvorschriften. Die durchschnittliche Performance der Pensionskassen im 2012 lag über 7 Prozent (Swisscanto Pensionskassen-Umfrage 2013). Die Sparguthaben wurden im Schnitt mit rund 2 % verzinst. Also nur 0,5 % über dem Mindestzinssatz. Immerhin erlaubten die tiefen Mindestzinse die Stärkung der Wertschwankungsreserven und dämmten so die Gefahren einer Unterdeckung ein.

Das Auseinanderdriften der Performance und der Verzinsung der Alterssparguthaben führt zu einem Vertrauensverlust. Für die Versicherten ist es unverständlich, wieso trotz guter Anlageergebnisse die Verzinsung tief bleibt und die Renten dadurch geschmälert werden.

Bei den Vollversicherungslösungen der Privatversicherer kommt dem Mindestzinssatz zudem eine Gewinnregulierungsfunktion zu. Ein angemessener Mindestzinssatz gewährleistet eine gerechtere Verteilung der Erträge in Vollversicherungslösungen. Die geltende Ertragsverteilung (Legal Quote) bevorteilt die Versicherungsgesellschaften. Unter dieser Betrachtungsweise ist ein Mindestzinssatz, der sich nach den marktgängigen Anlagen der autonomen Vorsorgeeinrichtungen richtet, ein wirksames Instrument um die Erträge gerechter zu verteilen.

## 1 Mindestzinssatz muss marktgängige Anlagen berücksichtigen

Bei der Festlegung des Mindestzinssatzes berücksichtigt der Bundesrat laut Art. 15 BVG die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen sowie der Aktien, Anleihen und Immobilien. Seit über 10 Jahren sollte sich die Festlegung des Mindestzinssatzes an einer Formel orientieren, welche für Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit sorgen sollte. Im letzten Jahr ist der Bundesrat auf Antrag der BVG-Kommission jedoch von der Formel abgewichen und hat den Mindestzins bei 1,5 % belassen. Die Ausgestaltung der Formel bleibt kontrovers. Die Mehrheit der BVG-Kommission einigte sich auf eine Formel, welche den Mindestzinssatz als Wert des 7-jährigen gleitenden Durchschnittes der 7-jährigen Bundesobligationen und eines Anteils eines gemischten Anlageindexes inkl. Immobilien wiedergibt. Zudem wird noch ein Abschlag von 30 Prozent vorgenommen. Der SGB lehnt diesen Abschlag ab, weil er im Gesetz nicht vorgesehen ist, und hat sich in den vergangenen Jahren anlässlich der Konsultation zum Mindestzinssatz stets an die Formel ohne Abschlag gehalten.

Sowohl die Formel der BVG-Kommission als auch jene der Arbeitnehmerverbände entsprechen einem sehr vorsichtigen Wert, der sich stark am Anlagespektrum der Versicherungsgesellschaften orientiert. Die Vorsorgeeinrichtungen haben im 2012 den Mindestzinssatz von 1,5 % ohne Mühe erwirtschaftet. Ein ähnliches Bild dürfte sich auch im 2013 abzeichnen, denn auch im aktuellen Jahr liegt der Mindestzinssatz bei 1,5 %, trotz eines bisherigen guten Anlageerfolgs.

Die Formel gewichtet übermassig die Renditen von Schweizer Obligationen. Nebst dem Faktor der 7-jährigen Bundesobligationen hat auch der andere Faktor der Formel, der BVG-Index 93, einen erheblichen Anteil an Obligationen-Inland von 56 %. Folglich sind die Anlageergebnisse der Aktien oder der ausländischen Obligationen nur unvollständig in diesem Faktor abgebildet. Dabei halten die Pensionskassen im Schnitt über 27 % ihrer Anlagen in Aktien und 20 % in Immobilien. In Obligationen sind rund 36 % angelegt. Davon sind rund die Hälfte ausländische Titel.

Würde anstatt dem BVG-Index 93 der SPI Index als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt herangezogen werden, läge der Mindestzinssatz näher bei den erwirtschafteten Anlageergebnissen.

<b>Formel</b>	<b>Juli 2013</b>	<b>Juni 2013</b>	<b>Dez. 2012</b>
Mehrheitsformel (BVG-Kommission) Mindestzinssatz = $\max(0,07R, 0.7R + 0.1a)$	1.51	1.64	1.86
Minderheitsformel (Arbeitnehmerverbände) Mindestzinssatz = $\max(0,R + 0,1a)$	2.00	2.14	2.39
Berücksichtigung SPI in der Minderheitsformel	3.9	4.2	3.4

## 2 Position des SGB

Der Mindestzins muss die Renditen der marktgängigen Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen Rechnung tragen. Dabei ist das Anlagespektrum der autonomen Vorsorgeeinrichtungen ausschlaggebend. Das Anlagespektrum der Lebensversicherungsgesellschaften und dadurch eine übermassige Gewichtung der Renditen von Bundesobligationen dürfen nicht massgebend sein. Denn die Anlage-Allokation von Versicherungsgesellschaften wird von der Versicherungsaufsicht

reguliert und überwacht. Die berufliche Vorsorge kann und soll diese Rolle nicht übernehmen. Der Mindestzinssatz darf daher nicht als zusätzliche Solvenzvorschrift für die Privatassekuranz verstanden werden.

Der SGB fordert deshalb, dass der Bundesrat den Mindestzinssatz 2014 nach den Renditen der gängigen Anlagen-Allokation der autonomen Vorsorgeeinrichtungen festlegt. Die Minderheitsformel bildet diese am ehesten ab. Wobei der Obligationenanteil auch in dieser Formel weit über der vorherrschenden Anlagen-Allokation liegt.

Der SGB hat sich in der Vergangenheit immer für die Anwendung der Minderheitsformel ausgesprochen. Dies auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit. Wir schlagen daher vor, den Mindestzinssatz für 2014 anhand der Werte Juli/Juni und Dezember aufgerundet auf **2,25 Prozent** festzulegen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Forderung.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Doris Bianchi  
Geschäftsführende Sekretärin